

Existenzgründung im Nebenerwerb

für Arbeitnehmer, Arbeitslose, Hausfrauen/-männer, Rentner und Studenten

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

IHK Flensburg
Service-Center
Tel. (0461) 806-806
Fax: (0461) 806-9806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

IHK zu Kiel
Uwe Lehmann
Telefon: (0431) 5194-291
Telefax: (0431) 5194-591
E-Mail: lehmann@kiel.ihk.de

IHK zu Lübeck
Martin Ehleben
Tel.: (0451) 6006-252
Fax: (0451) 6006-4252
E-Mail: ehleben@ihk-luebeck.de

Stand: Juni 2020

Inhalt

Was ist eine nebenberufliche Selbstständigkeit?	4
Sie sind Arbeitnehmer?	5
1. Genehmigungspflicht	
2. Einkommensgrenzen	
3. Krankenversicherung	
4. Rentenversicherung	
5. Arbeitslosenversicherung	
6. Unfallversicherung	
7. Steuerliche Pflichten	
8. Elterngeld und nebenberufliche Selbstständigkeit	
9. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	
10. Förderung	
11. Businessplan	
Sie beziehen Arbeitslosengeld?	9
1. Krankenversicherung	
2. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld I beziehen	
3. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen	
4. Steuerliche Pflichten	
5. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	
6. Förderung	
7. Businessplan	
8. Unfallversicherung	
9. Rentenversicherung	
Sie sind Hausfrau/Hausmann?	13
1. Krankenversicherung	
2. Rentenversicherung	
3. Arbeitslosenversicherung	
4. Elterngeld	
5. Steuerliche Pflichten	
6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	
7. Förderung	
8. Businessplan	
9. Unfallversicherung	
Sie sind Student?	16
1. BAföG	
2. Krankenversicherung	
3. Rentenversicherung	
4. Elterngeld	
5. Steuerliche Pflichten	
6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	
7. Förderung	
8. Businessplan	
9. Unfallversicherung	

Sie sind Rentner? _____ 20

1. Hinzuverdienstgrenzen
2. Krankenversicherung
3. Steuerliche Pflichten
5. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?
6. Förderung
7. Businessplan

Was ist eine nebenberufliche Selbstständigkeit?

Auf den ersten Blick erweckt der Begriff der nebenberuflichen Selbstständigkeit den Eindruck, dass es hierbei nur um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geht, die den Wunsch haben, sich neben der hauptberuflichen Tätigkeit ein zweites Standbein zu schaffen. Die nebenberufliche Selbstständigkeit bietet jedoch auch Arbeitnehmern, Studenten, Rentnern, Hausfrauen und -männern sowie Arbeitslosen die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes.

Sie kann aber auch der Einstieg in die Selbstständigkeit als Haupterwerb sein, bietet die Nebenerwerbsgründung doch die Möglichkeit, erste Erfahrungen zu sammeln und aus Fehlern zu lernen, ohne die Existenz zu gefährden. Die meisten Gründungen in Deutschland erfolgen zunächst im Nebenerwerb – nebenberufliche Selbstständigkeit ist demnach alles andere als ein exotischer Ausnahmefall.

In mehrerlei Hinsicht gelten allerdings für die verschiedenen Haupterwerbsquellen unterschiedliche Bedingungen – so beispielsweise bezüglich Hinzuverdienstgrenzen, Informationspflichten sowie Einstufung durch die Krankenkasse. Dieses Merkblatt liefert Ihnen Hinweise über die Rahmenbedingungen, die Sie bei einer Gründung im Nebenerwerb beachten sollten.

Sie sind Arbeitnehmer?

1. Genehmigungspflicht

In Deutschland gilt die Berufswahl- und die Berufsausübungsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Es steht jedem frei, neben seinem Hauptberuf eine nebenberufliche Tätigkeit auszuüben. Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich dazu befugt, auch ohne eine besondere Erlaubnis des Arbeitgebers, eine zweite Tätigkeit aufzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine abhängige oder selbstständige Nebentätigkeit handelt.

Dennoch gibt es Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit der Nebenbeschäftigung. In einigen Fällen ist eine Nebenbeschäftigung ohne vorherige Einwilligung des Arbeitgebers nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Nebentätigkeit zu einer Vernachlässigung der Haupttätigkeit führt. Beispiel: Sie betreiben ein Umzugsunternehmen und können aufgrund der körperlichen Erschöpfung im Hauptberuf die Arbeitsleistung nicht mehr voll erbringen. In diesem Fall hätte Ihr Arbeitgeber einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der selbstständigen Nebentätigkeit.
- Sie Ihren Erholungsurlaub für die selbstständige Nebentätigkeit verwenden und Ihre Leistungsfähigkeit im Hauptberuf wegen einer mangelnden Erholung nicht mehr gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Arbeit während der Krankschreibung.
- Sie mit Ihrem Arbeitgeber im Wettbewerb stehen.

Darüber hinaus kann ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe in Ihrem Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag das Verbot der Nebentätigkeit oder die Anzeigepflicht ausdrücklich vereinbart worden sein (z.B. Berufskraftfahrer wird per Vertrag verboten, auch in der Freizeit LKWs zu fahren – wirksam, weil anderenfalls keine Lenkzeitkontrolle möglich ist).

Vom Nebentätigkeitsverbot ist der sogenannte Vorbehalt der Genehmigung zu unterscheiden! Es kann nämlich vertraglich vereinbart werden, dass sich der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit, ganz gleich welcher Art, vorher vom Arbeitgeber genehmigen lassen muss. Zweck dieser Möglichkeit ist es, dass der Arbeitgeber zuvor prüfen können soll, ob eine konkurrierende Tätigkeit vorliegt oder eine solche, die der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zuwiderläuft (s.o.). Ist das nicht der Fall, dann muss der Arbeitgeber die Nebentätigkeit erlauben. Ist ein Genehmigungsvorbehalt wirksam vertraglich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und verstößt der Arbeitnehmer dagegen, so kann er arbeitsrechtlich abgemahnt werden.

Es empfiehlt sich daher, vor der Aufnahme der nebenberuflichen Selbstständigkeit darüber mit dem Arbeitgeber zu sprechen und im Zweifelsfall eine schriftliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers einzuholen.

Beamte unterliegen besonderen Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Hier müssen Sie die Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten (BNV) beachten.

2. Einkommensgrenzen

Eine generelle Begrenzung der Einkünfte aus der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit gibt es nicht. Allerdings gibt es bestimmte Grenzen, die im Falle des Überschreitens zusätzliche Pflichten begründen. Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

3. Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Die Arbeitnehmer sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Selbstständigen müssen sich dagegen selbst um die Krankenversicherung kümmern.

Bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit besteht die Besonderheit, dass der Selbstständige keiner zusätzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegt, soweit seine selbstständige Tätigkeit zeitlich und wirtschaftlich hinter der unselbstständigen Hauptbeschäftigung bleibt.

Beispiel: Sie sind 40 Stunden in der Woche hauptberuflich beschäftigt und verdienen dabei 2.000 Euro. Zugleich sind Sie auch nebenberuflich selbstständig an 10 Stunden in der Woche tätig und verdienen 500 Euro.

Überwiegen der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der Selbstständigkeit das Angestellten-/Arbeitsverhältnis, so entfällt die Krankenversicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der Arbeitnehmer muss sich als Selbstständiger krankenversichern (seit 1.4.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung der nebenberuflichen Selbstständigkeit kommt es auf den Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit an, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

In den Grenzfällen, wenn der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung beider Tätigkeiten ungefähr gleich sind, entscheiden die Krankenkassen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet in der Regel auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Hierfür wird das gleiche Einkommen zugrunde gelegt wie für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Tipp:

Nehmen Sie vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich Kontakt mit ihrer Krankenkasse auf und klären Sie Ihre Beitragspflicht.

4. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort können Sie das kostenlose Servicetelefon (0800 1000 4800) nutzen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

5. Arbeitslosenversicherung

Für die Selbstständigen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Solange die Selbstständigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird, sind Sie als Arbeitnehmer arbeitslosenversichert.

6. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien Rufnummer **(0800 60 50 404)** erfragen und bei Bedarf weiterverbinden lassen. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

7. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragsteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz bestimmt sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen, deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug. Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des

Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

8. Elterngeld und nebenberufliche Selbstständigkeit

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

9. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

10. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der IB SH informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

11. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen, hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Um Ihnen das Erstellen eines fundierten Businessplans zu erleichtern, stellen wir Ihnen unter www.gruendungswerkstatt-deutschland.de ein kostenloses Tool zur Verfügung. Formulieren Sie Ihre Gründungsidee und nutzen Sie dabei unsere Informationen, Denkhilfen, Marktdaten und Brancheninfos.

Sie beziehen Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und herausfinden möchten, ob der Weg in die Selbstständigkeit für Sie infrage kommt, dann kann die „nebenberufliche Selbstständigkeit“ eine gute Alternative sein. Zu beachten ist allerdings, dass der zeitliche Umfang wöchentlich nur weniger als 15 Stunden betragen darf. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos. Beachten Sie bitte, dass Sie der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit vorab, spätestens aber am Tag der Aufnahme der Tätigkeit, mitteilen müssen.

Bedenken Sie, dass beim Arbeitslosengeld I über einen monatlichen Freibetrag von 165 Euro hinausgehende Gewinne (Netto-Nebeneinkommen) vom Arbeitslosengeld abgezogen werden.

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, dürfen Sie selbstständig sein und müssen keine 15-Stunden-Obergrenze beachten. Von den Gewinnen bleiben 100 Euro (Grundfreibetrag) des durchschnittlichen Jahresgewinnes anrechnungsfrei – plus 20 % der Einkünfte zwischen 101 Euro und 1.000 Euro bzw. 10 % der Einkünfte zwischen 1.001 Euro und 1.200 Euro (1.500 Euro für Personen oder Haushalte mit minderjährigem Kind).

1. Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Arbeitssuchende sind automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Abs. I Nr. 2 SGB V. Die erforderlichen Beiträge übernimmt die Arbeitsagentur. Diese Pflichtversicherung endet, wenn für die selbstständige Tätigkeit 15 und mehr Stunden in der Woche aufgewendet werden. In diesem Fall müssen Sie sich abmelden und entscheiden, ob Sie sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern oder eine private Krankenversicherung wählen (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Entscheiden Sie sich für eine gesetzliche Krankenversicherung, so wird bei der Beitragsbemessung zwischen der nebenberuflichen und der hauptberuflichen Selbstständigkeit unterschieden.

Ob Sie neben- oder hauptberuflich tätig sind, wird nach umfassender Prüfung der gesetzlichen Krankenkasse entschieden. Wichtige Punkte zur Beurteilung sind:

- Wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet, deutet dies auf eine nebenberufliche Tätigkeit hin.
- Die Selbstständigkeit darf nicht die einzige und somit Haupteinnahmequelle zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sein. Der Lebensunterhalt sollte durch andere Einnahmen, wie zum Beispiel Gehalt des Ehepartners, Rente oder Unterhaltsleistungen, sichergestellt sein. Von Bedeutung ist hier auch, wie hoch Ihr Gewinn im Verhältnis zu Ihren sonstigen Einkünften ist.
- Sie dürfen keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Wenn Sie mehrere auf geringfügiger Basis tätige Arbeitnehmer beschäftigen, dürfen diese zusammen nicht mehr als ein monatliches Bruttoentgelt von 450,00 € erhalten.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet in der Regel auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Hierfür wird das gleiche Einkommen zugrunde gelegt wie für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Sie können familienversichert bleiben, solange Ihr monatliches Gesamteinkommen die Grenze von 445,00€ (2019) nicht überschreitet. In diesem Fall sollten Sie anhand Ihres Einkommensteuerbescheides regelmäßig prüfen, ob die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Sind Ihre Einkünfte höher, endet der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung.

Bei der Erhebung der monatlichen Beiträge bilden gesetzliche Mindest- und Höchstbemessungsgrenzen den Rahmen. Für das Kalenderjahr 2019 gelten als Mindestbemessungsgrenze monatlich 1.038,33 € und als Höchstbemessungsgrenze monatlich 4.537,50 €. Die Beiträge werden entsprechend der Höhe Ihres Arbeitseinkommens erhoben. Mindestens ist jedoch die jeweilige Mindestbemessungsgrenze anzuwenden.

Hinweis:

Nehmen Sie vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich Kontakt mit ihrer Krankenkasse auf und klären Sie Ihre Beitragspflicht.

2. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld I beziehen

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr nicht mehr als arbeitslos gelten und auch nicht mehr automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

3. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

4. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragsteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

5. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

6. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der IB-SH informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

7. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Um Ihnen das Erstellen eines fundierten Businessplans zu erleichtern, stellen wir Ihnen unter www.gruendungswerkstatt-deutschland.de ein kostenloses Tool zur Verfügung. Formulieren Sie Ihre Gründungsidee und nutzen Sie dabei unsere Informationen, Denkhilfen, Marktdaten und Brancheninfos.

8. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien Rufnummer **(0800 60 50 404)** erfragen und bei Bedarf weiterverbinden lassen. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

9. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon (0800 1000 4800)** nutzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Sie sind Hausfrau/Hausmann?

Wenn Sie Kinder und einen Haushalt versorgen müssen, dann können Sie kein Unternehmen gründen, das Sie voll in Anspruch nimmt. Daher kann „klein anfangen“ eine gute Alternative sein, bietet die nebenberufliche Selbstständigkeit doch die Möglichkeit, bei möglicherweise weiterhin festen Einkünften des Ehe- bzw. Lebenspartners die Geschäftsidee zu testen.

1. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Grundsätzlich sind Familienangehörige ohne eigenes Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei bei seinen Lebenspartnern oder Eltern familienkrankenversichert.

Wenn Sie die nebenberufliche Selbstständigkeit halbtags mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und Ihr gesamtes Einkommen 445 Euro (2019) nicht übersteigt, bleiben Sie weiterhin beitragsfrei durch die Familienversicherung abgesichert. Anderenfalls müssen Sie sich bei der Krankenkasse freiwillig versichern oder eine private Krankenversicherung wählen (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit mit zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

2. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose Servicetelefon (0800 1000 4800) nutzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

3. Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige nicht versichert. Dennoch besteht die Möglichkeit, auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen zu werden, § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind, dass Sie mehr als 15 Stunden wöchentlich Ihre selbstständige Tätigkeit ausüben und in den letzten 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden muss.

4. Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

5. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragsteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen, deren

1. Umsatz im Gründungsjahr voraussichtlich 17.500 Euro nicht übersteigt (Die Gesamtumsatzgrenze von 22.000 Euro bezieht sich immer auf ein ganzes Kalenderjahr. Wer mit der Selbstständigkeit während des Jahres startet, muss den voraussichtlichen Umsatz also auf zwölf Monate hochrechnen).
2. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und
3. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig

Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

7. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der IB-SH informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

8. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Um Ihnen das Erstellen eines fundierten Businessplans zu erleichtern, stellen wir Ihnen unter www.gruendungswerkstatt-deutschland.de ein kostenloses Tool zur Verfügung. Formulieren Sie Ihre Gründungsidee und nutzen Sie dabei unsere Informationen, Denkhilfen, Marktdaten und Brancheninfos.

9. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien Rufnummer (0800 60 50 404) erfragen und bei Bedarf weiterverbinden lassen. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

Sie sind Student?

Ordentliche Studierende können neben dem Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule erwerbstätig sein. Um den Status des Studenten nicht zu verlieren, darf die Beschäftigung während des Semesters 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

1. BAföG

Studenten, die BAföG beziehen, dürfen während des Bewilligungszeitraumes höchstens 405 Euro im Monat hinzuverdienen, ohne dass die BAföG-Leistungen gekürzt werden. Sollte Ihr Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit höher sein, verringert sich die BAföG-Zahlung entsprechend.

Hinsichtlich der genauen Berechnung informieren Sie sich bitte bei Ihrem Studentenwerk.

2. Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Studenten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge. Im Falle der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit bleibt der Studierende weiterhin familienversichert, wenn er seine Tätigkeit an weniger als 20 Stunden in der Woche ausübt und sein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen 425 Euro (2017) nicht überschreitet.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Zum Gesamteinkommen zählen Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen. BAföG zählt nicht zum Gesamteinkommen.

Bei dem Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit kommt es auf den Gewinn an, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht.

Übersteigt das Einkommen regelmäßig 425 Euro im Monat, so endet die betragsfreie Familienversicherung. Sofern Sie aber Ihre selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, werden Sie anschließend als Student krankenversicherungspflichtig (bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres).

Wird die selbstständige Tätigkeit an mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt, ist grundsätzlich von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit auszugehen.

Wenn Sie Ihre Selbstständigkeit trotz des Studiums hauptberuflich ausüben, sind Sie weder über die Familienversicherung noch über die Pflichtversicherung für Studenten abgesichert. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, sich entweder bei der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig zu versichern oder in eine private Krankenversicherung zu wechseln (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Sollten Sie die hauptberufliche Selbstständigkeit aufgeben, können Sie während des Studiums wieder in die Familienversicherung der Eltern aufgenommen werden, wenn Sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und Ihr Gesamteinkommen 425 Euro im Monat nicht übersteigt.

Für die ehemaligen Wehr- und Zivildienstleistenden besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Familienkrankenversicherung um Dauer des geleisteten Dienstes nach dem 25. Lebensjahr.

Tipp:

Studenten, die BAföG beziehen, sollten sich beim Studentenwerk oder der Agentur für Arbeit über die Auswirkungen ihrer Einkünfte auf eventuelle BAföG-Zahlungen informieren.

3. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon (0800 1000 4800)** nutzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

4. Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 30 Wochenstunden im Durchschnitt nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen.

Bitte beachten Sie: Wollen Sie in der Krankenkasse auch weiterhin familienversichert bleiben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit nur an weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und Ihr regelmäßiges Gesamteinkommen darf 425 Euro nicht überschreiten. Bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze geht Ihre Krankenversicherung von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus.

5. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragsteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz bestimmt sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen, deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

7. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der IB-SH informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

8. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Um Ihnen das Erstellen eines fundierten Businessplans zu erleichtern, stellen wir Ihnen unter www.gruendungswerkstatt-deutschland.de ein kostenloses Tool zur Verfügung. Formulieren Sie Ihre Gründungsidee und nutzen Sie dabei unsere Informationen, Denkhilfen, Marktdaten und Brancheninfos.

9. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien Rufnummer (0800 60 50 404) erfragen und bei Bedarf weiterverbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

Sie sind Rentner?

1. Hinzuverdienstgrenzen

Sollten Sie sich als Rentner bzw. Rentnerin noch nicht ganz zur Ruhe setzen wollen, dann kann die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit das Richtige für Sie sein. Wieviel Sie, ohne Ihren bisherigen Rentenanspruch zu gefährden, hinzuverdienen dürfen, hängt von Ihrem Lebensalter ab. Sollten Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, dann können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Eine Meldung an Ihren Rentenversicherungsträger ist in diesem Fall nicht notwendig. Sollten Sie allerdings vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist diese zu melden. Bei Ihrem Rentenversicherungsträger können Sie auch die für Sie bis zu Ihrer Regelaltersgrenze maßgebliche Hinzuverdienstgrenze erfragen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger rechtzeitig. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose Servicetelefon (0800 1000 4800) nutzen.

2. Krankenversicherung

Wenn Sie während der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens mindestens 90 Prozent der Zeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, so sind Sie, sobald Sie einen Rentenantrag stellen, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Wenn Sie nicht alle Voraussetzungen der Pflichtversicherung erfüllen, so können Sie sich freiwillig versichern.

Die Aufnahme der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist der Krankenversicherung mitzuteilen. Die Krankenkasse prüft, ob anhand der Gesamtumstände die selbstständige Erwerbstätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her den Schwerpunkt der Lebensführung darstellt.

Von einer nebenberuflichen Selbstständigkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn Sie diese halbtags mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und das Arbeitseinkommen 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt (2017: 2231,25 €).

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Ergibt die Prüfung der Krankenkasse, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben, so müssen Sie sich als Selbstständiger freiwillig versichern oder in die private Krankenversicherung wechseln (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

3. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragsteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 % und 7 %. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

4. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

5. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Mittelstandsbank und der IB-SH informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

6. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Um Ihnen das Erstellen eines fundierten Businessplans zu erleichtern, stellen wir Ihnen unter www.gruendungswerkstatt-deutschland.de ein kostenloses Tool zur Verfügung. Formulieren Sie Ihre Gründungsidee und nutzen Sie dabei unsere Informationen, Denkhilfen, Marktdaten und Brancheninfos.

Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.